



Benützungsreglement für den Begegnungsraum/ Vereinsraum im Parterre des alten Schulhauses

1. Zuständigkeit

Betrieb und Unterhalt des Begegnungsraumes/Vereinsraumes inkl. Kochnische fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Benützungsbewilligungen erteilt ausschliesslich die Gemeindeverwaltung. Benützungsgesuche sind mit Zweckangabe rechtzeitig mündlich oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

2. Benützungszweck

Der Begegnungsraum/Vereinsraum steht nur den dorfeigenen Vereinen und Einwohnern, kostenlos, zur Verfügung. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat behält sich vor, für ungeeignete bzw. unzumutbare Anlässe wie z. B. Tieraussstellungen etc. keine Benützungsbewilligungen zu erteilen.

3. Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan. Den interessierten Vereinen und Personen wird empfohlen, ihre Veranstaltungstermine frühzeitig festzulegen.

4. Beeinträchtigungen

Die Nachbarschaft darf durch die Begegnungsraum-/Vereinsraumbenützer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzer werden insbesondere auf das kommunale Polizeireglement hingewiesen.

5. Parkierung

Es stehen keine gemeindeeigenen Parkplätze zur Verfügung.

6. Sorgfaltspflicht / Schadenfälle

Die Benutzer sind verpflichtet, die vorhandenen Räume, Einrichtungen, Apparate und das Mobiliar mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Raumbenützers.

Schadenereignisse sind unverzüglich dem Abwart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Für Beschädigungen haftet auf jeden Fall der Benutzer.

Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz auf Kosten des Benützers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Versicherungen sind Sache der Benutzer.

7. Dekorationen

Das Anbringen und Montieren von Dekorationen jeglicher Art an Decken, Wänden, Türen etc. ist nicht gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebbändern etc. ist verboten.

An den Räumen, Einrichtungen, Apparaten und dem Mobiliar dürfen vom Benutzer keine Veränderungen vorgenommen werden.

8. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Übernahme bzw. die Rückgabe der Räume erfolgt mit der Gemeindeverwaltung nach vorgängiger Absprache. Die Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung abgegeben bzw. zurückgenommen. Der Schlüssel ist vom Benutzer am nächstfolgenden Arbeitstag wieder zurückzugeben.

9. Reinigung

Die Grobreinigung sämtlicher benützter Räume (inkl. Vorraum und Toiletten) ist Sache des Benützers.

Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

10. Heizung / Lüftung

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist Sache des Abwartes. Es ist dem Benutzer ausdrücklich untersagt, diese Anlagen selbst zu bedienen.

11. Nebenräume

Sämtliche abgeschlossenen Nebenräume dürfen vom Benutzer nicht geöffnet und betreten werden.

12. Strafbestimmungen

Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat nach vorheriger, schriftlicher Mahnung eine bereits erteilte Benützungsbewilligung widerrufen bzw. eine künftige Benützungsbewilligung verweigern.

13. Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmaterial, Vereinsmobiliar und private Sachgegenstände.

14. Revision

Das vorliegende Benützungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Mägenwil, 8. Januar 1990

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Albin Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Werner Bünzli